

normative vornehmen. Er kann die Entscheidungsbefugnis den Vorsitzenden der Räte der Bezirke übertragen.

(5) Eine Refinanzierung der Aufwendungen für die hydrogeologische Suche sowie für geologische Such- und Vorerkundungsarbeiten auf Begleitrohstoffe erfolgt nicht. Für Kombinate, Betriebe und sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen, die mineralische Rohstoffe gewinnen, finden die Regelungen über die Refinanzierung keine Anwendung.

§10

(1) Die Refinanzierung der Aufwendungen für geologische Suche und Erkundung von Untergrundspeichern und unterirdischen Deponien erfolgt durch die Bezahlung aus Finanzmitteln für Investitionen der Kombinate und Betriebe der Nutzerbereiche an den zuständigen Betrieb des Ministeriums für Geologie. Dieser führt die Mittel an den Staatshaushalt ab.

(2) Die Nutzer der Untergrundspeicher und unterirdischen Deponien aktivieren die Aufwendungen gemäß Abs. 1 und schreiben sie zeitabhängig ab.

Schlußbestimmungen

§11

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Geologie gemeinsam mit dem Minister der Finanzen.

§12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. §8 findet nur für Untersuchungsarbeiten Anwendung, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Februar 1969 über die Behandlung der Aufwendungen für geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten (GBl. III Nr. 4 S. 19) außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1980

**Der Ministerrat,
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ziele, Anforderungen und Ergebnisse der Stadien des geologischen Untersuchungsprozesses auf feste mineralische Rohstoffe und Grundwasser

1. Geologische Forschung

1.1. Ziel

Regionalgeologische, -geophysikalische, minerogenetische und andere regionale und rohstoffbezogene Untersuchungsergebnisse zur Höffigkeitseinschätzung als Grundlage

- für Entscheidungen über die Aufnahme von Sucharbeiten,
- für die Ausarbeitung langfristiger Konzeptionen der geologischen Suche und Erkundung mineralischer Rohstoffe,
- für die Ableitung weiterer Forschungsaufgaben der geologischen Untersuchung, der Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe.

¹ Geologische Forschung wird hier ausschließlich als unmittelbare Vorstufe und Grundlage der rohstoffbezogenen geologischen Suche verstanden.

1.2. Anforderungen und Ergebnisse

- Qualitative, und/oder quantitative Einschätzung (prognostische Vorräte der Untergruppen Delta 1 bzw. Delta 2) der Höffigkeit des Untersuchungsgebietes bezogen auf alle angetroffenen und vermuteten mineralischen Ressourcen;
- Auswahl von Suchgebieten;
- Ableitung von Suchkonzeptionen;
- Vorabstimmung über Bergbauschutzgebiete bzw. Lagerstätteninteressegebiete bzw. Abgrenzung und Beantragung dieser.

2. Geologische Suche

2.1. Ziel

Nachweis von Lagerstätten als Grundlage für die Einschätzung ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung sowie für die Entscheidung über ihre weitere Erkundung (Haupt- und Begleitrohstoffe); Grundwasser in Braunkohlefeldern und anderen Lagerstätten fester mineralischer Rohstoffe ist als Hauptrohstoff zu behandeln.

2.2. Anforderungen und Ergebnisse

- Ausweis prognostischer Vorräte der Untergruppe Delta 1 und Nachweis von Vorräten der Klasse C₂ in einer Größenordnung, die die volkswirtschaftliche Bedeutung der Lagerstätte und die Zweckmäßigkeit ihrer weiteren Erkundung durch eine geologisch-ökonomische Einschätzung begründet;
- Einschätzung der Menge und Qualität von Begleitrohstoffen auf der Basis von Kennwerten^{1 2} im Rahmen von geologischen Sucharbeiten auf Hauptrohstoffe sowie Ausweis von Bilanzvorräten bei eigenständigen Sucharbeiten auf Begleitrohstoffe³;
- Auswahl und Abgrenzung von Erkundungsobjekten und Vorschläge zu ihrer rationellen Erkundung;
- Abgrenzung und Beantragung bzw. Präzisierung von Bergbauschutzgebieten;
- im begründeten Fall Neubewertung der bereits auf der Grundlage von Suchergebnissen berechneten Vorräte;
- Erforderliche Zuarbeiten der Nutzerbereiche erfolgen auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen mit Kombinat und Betrieben des Ministeriums für Geologie, wie
 - abbau- und verfahrenstechnologische Untersuchungen zum Nachweis der Bilanzwürdigkeit der Vorräte,
 - ökonomische und technologische Angaben zur Ableitung von Richtwerten und Konditionsparametern u. a. Entscheidungsgrößen,
 - Vergleich von geologischen Erkundungs- und Abbausergebnissen auf analogen Lagerstätten.

3. Geologische Vorerkundung

3.1. Ziel

Nachweis von bestätigten Bilanzvorräten der Klassen C₂ und C_j in den Grenzen des festgelegten Erkundungsobjektes

- als Grundlage für die Ausarbeitung und Bestätigung der Aufgabenstellung für die Vorbereitung von Investitionen zur Errichtung oder Rekonstruktion von Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen⁴,
- als Grundlage für die langfristige Orientierung der Rohstoffnutzung bzw. für die Präzisierung der wasserwirtschaftlichen Versorgungskonzeption.

² z. Z. gilt der Kennwertkatalog des Ministeriums für Geologie.

³ z. Z. gilt die Vierte Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1971 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik - Untersuchung und Nutzung von mineralischen Begleitrohstoffen - (GBl. I Nr. 25 S. 309).

⁴ z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251).